



Kathrin Lanz Kneissler

lic. iur., LL.M., Rechtsanwältin

Counsel

Telefon +41 58 258 16 00

kathrin.lanz@bratschi.ch@bratschi.ch

Covid-19-Fristenstillstand des Bundesrats – gilt nicht in allen Verfahren

Der Bundesrat hat heute, 20. März 2020, gestützt auf die BV die «Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)» erlassen. Danach beginnt der Fristenstillstand über die Ostertage bereits mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 21. März 2020, 00.00 Uhr und dauert bis zum 19. April 2020.

Achtung aber: Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern (VRPG/BE) – wie auch andere kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze (z.B. alle Verwaltungsrechtspflegeverfahren unterhalb des Verwaltungsgerichts im Kanton Zürich) – kennen keinen Fristenstillstand, sodass diese Verordnung des Bundesrechts auf Verfahren nach VRPG/BE keine Auswirkungen hat und die gesetzlichen Fristen weiterhin laufen. Dies jedenfalls solange, bis der Kanton Bern oder der Kanton Zürich keine entsprechende Regelung erlässt.